

**Satzung über die Gebühren der Abfallbeseitigung  
in der Gemeinde Hüllhorst vom 24.11.1980  
in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 16.12.2021**

§ 1  
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der ihr durch die Abfallbeseitigung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren. Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG decken.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.
- (3) Neben dem Eigentümer haften auch die Nießbraucher und die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten. Mehrere Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Behälter bzw. die Plakette zurückgegeben ist.
- (5) Beim Wechsel des Eigentümers (Erbbauberechtigten) geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des folgenden Monats auf den neuen Rechtsträger über. Wenn der bisherige gebührenpflichtige die rechtzeitige Benachrichtigung nach § 14 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung versäumt, so haftet er gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Benachrichtigung bei der Gemeinde entfallen.

§ 2  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Größe und der Anzahl der Abfallbehälter und der Anzahl der Abfuhrungen. Sie beträgt:

<b>Bioabfallbehälter</b>		
<b>2-wöchentliche Abfuhr</b>	<b>monatlich (€)</b>	<b>jährlich (€)</b>
60-l-Bioabfallbehälter	5,02	60,22
80-l-Bioabfallbehälter	6,69	80,30
120-l-Bioabfallbehälter	10,04	120,45
Sommerbiotonne 120 l (für 8 Monate)	6,95	83,39

<b>Restabfallbehälter</b>		
<b>4-wöchentliche Abfuhr</b>	<b>monatlich (€)</b>	<b>jährlich (€)</b>
60-l-Restabfallbehälter	3,37	40,41
80-l-Restabfallbehälter	4,49	53,88
120-l-Restabfallbehälter	6,73	80,82
240-l-Restabfallbehälter	13,47	161,63

<b>Abfallgroßbehälter</b>		
<b>wöchentliche Abfuhr</b>	<b>monatlich (€)</b>	<b>jährlich (€)</b>
770-l-Abfallbehälter	172,85	2.074,26
1100-l-Abfallbehälter	246,94	2.963,23
<b>2-wöchentliche Abfuhr</b>		
770-l-Abfallbehälter	86,87	1.037,13
1100-l-Abfallbehälter	124,11	1.481,61

(2) Für die Auslieferung und den Austausch von Abfallbehältern werden gesonderte Gebühren erhoben:

Behälter 60 – 240 l	30,00 € je Vorgang
Behälter 770 und 1100 l	60,00 € je Vorgang

Die Auslieferung von Behältern zum Zwecke des Erstanschlusses an die Abfallbeseitigung erfolgt gebührenfrei, ebenso die Abholung, wenn es keinen Nachnutzer gibt.

### § 3

#### Festsetzung und Fälligkeit

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hüllhorst vom 24.11.1976 außer Kraft.

---

§ 2 in der Fassung der 21. Änderungssatzung gilt ab 1.1.2022.